# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 9.

(Nr. 6032.) Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die gerichtlichen Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsortes und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 7 Sgr. 6 Pf. Zehrungskosten.

§. 2.

Der §. 10. des Gesetzes vom 9. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 619.) und der Artikel 22. Nr. 2. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. (Gesetz-Samml. S. 273.) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1865.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.



Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1865.

(Nr. 6033.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Bauunternehmer, Kammerherrn Grafen Hugo Henckel von Donnersmarck auf Siemianowitz, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich demselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1865.

**Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr 6034.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Erbauer, Grafen von Frankenberg auf Tillowitz, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Grafen von Frankenberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1865.

**Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6035.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865., betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Indem Ich das hierbei zurückgehende, von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath vorgelegte Reglement für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds, welches mit dem 1. Juli 1865. in Kraft tritt, hierdurch genehmige, verleihe Ich dem Fonds zugleich die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitze in Coblenz.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Reglement sind in der Gesetz-Sammlung abzudrucken.

Berlin, den 6. März 1865.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

---

# Reglement

für den

## zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

---

Um den evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz bei ihrem Rücktritte aus dem Dienste der Kirche die Gewährung eines angemessenen Zuschusses zu dem gesetzlichen Ruhegehalt zu vermitteln, wird auf den Antrag des Königlichen Provinzial-Konsistoriums zu Coblenz und im Einverständniß mit dem Evangelischen Oberkirchenrath vom 1. Juli 1865. ab ein besonderer Fonds unter nachstehenden Maaßnahmen gebildet.

§. 1.

Der gedachte Fonds hat den Zweck, sämmtlichen Geistlichen der in §. 2. bezeichneten Kategorie bei ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheitshalber mit hinreichendem, von der Oberaufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt worden sind, einen lebenslänglich zu beziehenden Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren.

In allen übrigen Fällen der Niederlegung des Amtes oder der Entziehung desselben tritt das Anrecht an den Unterstützungsfonds nicht ein, abgesehen davon, ob solche Geistliche die Hälfte oder einen sonstigen Theil von ihrem ehemaligen Pfarreinkommen behalten oder nicht.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem Unterstützungsfonds sind alle in der Rheinprovinz in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich, wenn auch als Pfarrverweser oder Gehülfen des eigentlichen Pfarrers zur Zeit angestellten ordinirten Geistlichen der evangelischen Landeskirche berechtigt, alle von jetzt ab anzustellenden ordinirten Geistlichen der gedachten Kategorie dagegen verpflichtet, beides jedoch nur, sofern mit ihrer geistlichen Stelle, sie mag ein Haupt- oder Nebenamt sein, ein festes Einkommen verknüpft ist und sie das Recht haben, bei ihrer Emeritirung einen Antheil von dem Einkommen ihrer Stelle zu erhalten.

Ist mit dem geistlichen Amte ein Schulamt verbunden, oder bekleidet ein Militairgeistlicher zugleich ein Civil-Pfarramt, so findet die Verpflichtung zum Beitritt ebenso statt, wie in den Fällen, wo das geistliche Amt nicht mit einem

 Schul-

Schulamte verbunden ist, und die laufenden Beiträge werden nach Maaßgabe des Gesammteinkommens aus beiden kombinirten Stellen entrichtet.

Diejenigen zum Beitritt berechtigten Geistlichen, welche später als ein Jahr nach erlassener Aufforderung resp. nach Konstituirung des Institutes demselben beitreten, haben sämmtliche Beiträge nebst acht Prozent Retardatzinsen nachzuzahlen und erwerben auch dadurch kein früheres Anrecht.

Nicht berechtigt und nicht verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind:

a) alle Pfarrgehülfen und Hülfsgeistlichen, welche nur widerruflich oder ohne festes Einkommen angestellt oder nicht ordinirt sind,

b) alle Divisions- und selbstständige Garnisonprediger, sofern dieselben nicht gleichzeitig ein Civil-Pfarramt bekleiden; desgleichen diejenigen Geistlichen in Gefangenen-, Kranken- und Strafanstalten 2c., welche nicht in den Organismus der Provinzialkirche aufgenommen sind.

§. 3.

Der Betrag des von dem Unterstützungsfonds zu gewährenden Zuschusses ist für alle empfangsberechtigten Emeriten gleich. Er wird mit den im §. 4. et seq. enthaltenen Modalitäten auf jährlich 120 Rthlr. festgestellt (cfr. §. 16.).

§. 4.

Der volle Betrag dieses Zuschusses kann erst solchen Geistlichen gewährt werden, welche im Laufe des sechsten Jahres nach Errichtung des Fonds und später emeritirt werden.

Die den früher emeritirten Geistlichen gebührenden Beträge werden nach Fünfteln abgestuft. Erfolgt die Emeritirung vor Vollendung des ersten Beitrittsjahres, so erhalten sie nichts.

Dagegen erhalten sie nach Vollendung ihres ersten Beitrittsjahres ein Fünftel, nämlich ....................................... 24 Rthlr.,

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| nach vollendetem | zweiten | Beitrittsjahre | zwei | Fünftel ..... | 48 = |
| = | = dritten | = | drei | = ..... | 72 = |
| = | = vierten | = | vier | = ..... | 96 = |
| = | = fünften | = | fünf | = ..... | 120 = |

§. 5.

Sollten in einem Jahre mehr als 24 zur vollen (§. 3.) Zuschußzahlung von 120 Rthlrn. berechtigte emeritirte Geistliche vorhanden sein, so behalten zwar die zuerst emeritirten 24 Geistlichen die volle Zuschußzahlung; die zu dieser Zahl später hinzugekommenen Emeritirten aber haben keinen Anspruch auf die volle Zuschußzahlung, sondern nur auf eine solche, welche der Fonds nach dem Ermessen des Königlichen Konsistoriums zu tragen vermögend ist. Sie rücken aber der Reihe nach, und zwar in der Zeitfolge ihrer Emeritirung, in die vakant gewordenen Stellen ein und erhalten auch eine Entschädigung, wenn bei ihrem Leben die Zahl der vollen Zuschußzahlungen wieder unter 24 sinkt. Den Betrag dieser Entschädigungen bestimmt das Königliche Konsistorium.

§. 6.

§. 6.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich postnumerando nach den Kalenderquartalen.

§. 7.

Der Verlust des Emeritengehaltes zieht den Verlust des Zuschusses nach sich. Sollte ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt werden, so verbleibt ihm der Zuschuß nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle mit dem Emeritengehalte und den Zuschüssen zusammengenommen sein früheres, bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Diensteinkommen nicht übersteigt.

§. 8.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, so muß die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses dorthin bei dem Königlichen Konsistorium nachgesucht werden.

§. 9.

Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen;
b) die Zinsen aus dem Reservefonds, der aus den Ueberschüssen gebildet wird;
c) der Ertrag der von der Rheinischen Provinzialsynode dem Fonds zugewendeten fortlaufenden Beisteuer, einschließlich des bisher daraus gebildeten Kapitals; ferner Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in den gesetzlichen Schranken;
d) Zuschüsse aus Staatsfonds, deren Zurückziehung bei fortfallendem Bedürfniß vorbehalten ist.

§. 10.

Die laufenden jährlichen Beiträge bestehen in Einem Prozent des Dienst-Einkommens. Hierbei werden Beträge des Diensteinkommens unter 50 Rthlr. nicht gerechnet.

Demnach ist z. B. der Betrag von einem Diensteinkommen:

von 350 bis 399 Rthlr. = $3\frac{1}{2}$ Rthlr.,
" 400 " 449 " = 4 "

Die laufenden Beiträge werden vierteljährlich praenumerando am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober gezahlt. Die Festsetzung des Betrages derselben erfolgt durch das Königliche Konsistorium.

§. 11.

Die Beiträge werden bei Pfarrvakanzen ohne ein Gnadenjahr aus den Revenüen der Pfarre fortgezahlt, fallen aber bei Vakanzen mit einem Gnadenjahre für Wittwen und Waisen weg.

Desgleichen zahlt sie der Substitut oder Adjunkt von seinem Dienst-Einkommen und der Emeritus von seinem Emeritenantheil.

§. 12.

Geistliche, welche nach §. 1. ihres Amtes entlassen werden (Straf-Emeritirung), oder, ohne ehrenvoll emeritirt zu werden, ihr Amt aufgeben, können die Erstattung ihrer bis dahin geleisteten Beiträge nicht fordern.

§. 13.

Eine Nachzahlung von Beiträgen von früher in anderen Provinzen und Verhältnissen (§. 2.) angestellten Geistlichen, welche durch ihre neue Anstellung zum Unterstützungsfonds berechtigt und verpflichtet werden, findet nicht statt.

§. 14.

Das Königliche Konsistorium der Provinz führt die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken. Dasselbe ist aber verpflichtet, in jeder Versammlung der Provinzialsynode von dem Stande des Instituts eine vollständige Uebersicht zu geben.

§. 15.

Gegen die Verfügungen des Königlichen Konsistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem unterzeichneten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten offen.

§. 16.

Der Direktion des Fonds bleibt vorbehalten, die Rechnungsunterlagen des gegenwärtigen Reglements von Zeit zu Zeit einer Prüfung von Sachverständigen zu unterwerfen und nach deren Ergebniß bei allen demnächst eintretenden Emeritirungen den Betrag des zu gewährenden Pensionszuschusses insoweit zu ermäßigen oder zu erhöhen, als es nach dem Urtheile der Sachverständigen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Fonds erforderlich resp. zulässig ist.

§. 17.

Abänderungen dieses Statutes bedürfen der Zustimmung der Provinzial-Synode.

Berlin, den 1. März 1865.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

**v. Mühler.**

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).